

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den nicht-konsekutiven  
Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“**

**vom 10. Februar 2016**

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S.99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 10. Februar 2016 gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 10. Februar 2016 seine Zustimmung erteilt.

**Art. 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ vom 9. Februar 2011 (Amtliche Bekanntmachung, Nr. 51/2011) in der Fassung der letzten Änderungsordnung vom 12. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachung, Nr. 79/2014), wird wie folgt geändert:

**1. Der Titel wird wie folgt geändert:**

Die Worte „nicht-konsekutiven“ werden durch das Wort „konsekutiven“ ersetzt.

**2. § 1 wird wie folgt geändert:**

Die Worte „nicht-konsekutiven“ werden durch das Wort „konsekutiven“ ersetzt.

**3. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Zahl „25-“ wird gestrichen.

**4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Dem Absatz wird ein dritter Satz hinzugefügt:

*„Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall fachlich zuständige Hochschullehrende anderer Hochschulen als Prüfende bestellen, wenn diese an ihrer Hochschule in einem Masterstudiengang oder einem vergleichbaren Studiengang tätig sind.“*

**5. § 15 wird wie folgt verändert:**

a) Im Absatz 2, vierter Satz werden die Worte „dieses Moduls“ durch die Worte *“eines Profils (bzw. im Profil Fachdidaktik eines Schwerpunkts) in diesem Modul“* ersetzt.

b) Im Absatz 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

**6. § 16 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

*„Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung werden den Studierenden und dem Prüfungsausschuss in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters gemeldet.“*

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

*„(5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen und kurstypische mediengestützte Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den eigenen Arbeitsanteil, selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.“*

### **7. § 21 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vierfacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:

*„Der Arbeit ist eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.“*

c) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen

d) Absatz 4 alt wird zu Absatz 3.

e) Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

### **8. § 22 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

### **9. § 38 wird wie folgt geändert:**

a) In der ersten Zeile der Tabelle werden die Worte „im Schwerpunkt oder interdisziplinär“ durch die Worte „*profilspezifisch mit interdisziplinärer Ausrichtung*“ ersetzt.

b) In der zweiten Zeile der Tabelle werden in der ersten Spalte die Worte „*(Spezialisierung im Profil, auch mit interdisziplinärer Ausrichtung)*“ durch die Worte „*profilspezifisch mit interdisziplinärer Ausrichtung*“ ersetzt.

### **10. §39 erhält die folgende Fassung:**

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulen, die Formen der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gewichtung der Teilleistungen, die ECTS-Punkte, der Workload sowie die Gewichtung der studienbegleitenden Modulprüfung in Bezug auf die Endnote ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Profil	Semester	Modul	Voraussetzungen laut Modulhandbuch	Prüfungsform/en laut Modulhandbuch	ECTS	Prüfungsgewichtung
alle	2	1	Keine	Schriftliche Prüfung zu den Inhalten aus B1 oder B2.	20	Benotet 15%
alle	1	2	Keine	Eine exemplarische, benotete Modulprüfung aus Inhalten des Moduls 2. Es kann eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung verlangt werden.	15	Benotet 15%
alle	2	3	Keine	Eine exemplarische, benotete Modulprüfung aus	15	Benotet

				Inhalten des Moduls 2. Es kann eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung verlangt werden.		15%
alle	3	4		Schriftliche Prüfung	15	Bestanden/ nicht bestanden -- %
alle	3	5	Erfolgreiches Absolvieren des Moduls 1	Projektpräsentation mit Prüfungskolloquium, Bericht	25	Benotet 15%
alle	4	6	Erfolgreicher Abschluss der Module 1-5. Bis zur Disputation müssen 117 CP erfolgreich absolviert sein.	Schriftliche Arbeit (Masterthesis) mit möglichen Medienanwendungen, studiengangöffentliche Disputation (Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit) gem. § 22 Abs. 2 StPO	30	Benotet Master- thesis 30%  Disputation 10%

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2016 in Kraft.

Heidelberg, den 10.02.2016

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor